

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2001/7/11 70b83/01h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schalich als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Danzl, Dr. Schaumüller, Dr. Hoch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. Helmut S*****, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen des Dr. Carmine V*****, wider die beklagte Partei C***** AG, ***** vertreten durch Dr. Nikolaus Kodolitsch ua, Rechtsanwälte in Graz, wegen S 580.714,59 sA, über den am 2. Juli 2001 beim Obersten Gerichtshof eingelangten Berichtigungsantrag der klagenden Partei folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Kostenentscheidung im Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 27. April 2001, wird dahin berichtigt, dass sie zu lauten hat:

"Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit S 48.102,93 (darin enthalten S 3.598,82 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen".

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Dem Antrag des Klägers folgend war die wegen des nicht erfolgten Zuspruchs der verzeichneten Pauschalgebühr (S 26.510) gegebene offbare Unrichtigkeit der Kostenentscheidung iSd § 419 ZPO spruchgemäß zu berichtigen. Ein weiterer "Schreib- und Rechnungsfehler" liegt jedoch - entgegen der im Berichtigungsantrag vertretenen Auffassung - nicht vor, weil der Kläger den bei einem Streitwert von S 580.714,59 nach TP3C des RAT zustehenden Tarifansatz von S 11.996,07 unrichtig mit S 12.010 verzeichnet hat. Dem Antrag des Klägers folgend war die wegen des nicht erfolgten Zuspruchs der verzeichneten Pauschalgebühr (S 26.510) gegebene offbare Unrichtigkeit der Kostenentscheidung iSd Paragraph 419, ZPO spruchgemäß zu berichtigen. Ein weiterer "Schreib- und Rechnungsfehler" liegt jedoch - entgegen der im Berichtigungsantrag vertretenen Auffassung - nicht vor, weil der Kläger den bei einem Streitwert von S 580.714,59 nach TP3C des RAT zustehenden Tarifansatz von S 11.996,07 unrichtig mit S 12.010 verzeichnet hat.

Anmerkung

E62190 07AA0831

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:0070OB00083_01H.0711.000

Dokumentnummer

JJT_20010711_OGH0002_0070OB00083_01H0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at